

# **BGer 8C 643/2017 vom 4. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_643\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_643_2017)

FR: TF 8C 643/2017 du 4 décembre 2017

IT: TF 8C 643/2017 del 4 dicembre 2017

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Ablehnung eines Rentenanspruchs gemäss angefochtenem Gerichtsentscheid vor Bundesrecht standhält. Im Einzelnen geht es darum, ob die Vorinstanz zu Recht erkannt hat, der unfallbedingte Gesundheitszustand habe sich seit Erlass der Verfügung vom 8. September 1998 bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 9. Februar 2017 nicht in einem den Anspruch auf eine Invalidenrente begründenden Ausmass (vgl. Art. 18 Abs. 1 UVG ) verändert.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 11 UVV werden die Versicherungsleistungen auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Rückfälle und Spätfolgen stellen besondere revisionsrechtliche Tatbestände dar ( BGE 118 V 293 E. 2d S. 297). Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse nach einem verfügten Fallabschluss, entfällt die Möglichkeit einer Rentenrevision gemäss Art. 22 Abs. 1 UVG (heute: Art. 17 Abs. 1 ATSG ), weil sich diese Bestimmung auf die Revision laufender Renten bezieht. Eine Anpassung an geänderte unfallkausale Verhältnisse kann im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung aber dadurch bewirkt

werden, dass ein Rückfall oder Spätfolgen des seinerzeit rechtskräftig beurteilten Unfallereignisses geltend gemacht werden. Dieses Vorgehen entspricht dem in der Invalidenversicherung bestehenden Institut der Neuanschuldung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 IVV (heute: Art. 87 Abs. 3 IVV ; vgl. RUMO-JUNGO/HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG], 4. Aufl. 2012, S. 79 mit Hinweis auf RKUV 1994 Nr. U 189 S. 138, U 119/92 E. 3a).

### **E. 2.3**

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen zur Revision der Invalidenrente und die in diesem Zusammenhang anwendbaren Grundsätze zutreffend dargelegt ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 mit Hinweisen; zum massgeblichen Vergleichszeitpunkt: BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114). Richtig sind auch seine Erwägungen zum Beweiswert medizinischer Unterlagen. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass einer neuen ärztlichen Einschätzung, die sich nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern im Vergleich zur früheren Beurteilung eine effektive Veränderung des Gesundheitszustands eingetreten ist, für die Belange der Rentenrevision kein genügender Beweiswert zukommt (Urteil 9C\_137/2017 vom 8. November 2017 E. 3.1; Bestätigung von SVR 2012 IV Nr. 18 S. 81, 9C\_418/2010 sowie des Urteils 9C\_710/2014 vom 26. März 2015).

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat nach ausführlicher Darstellung der medizinischen Akten erwogen, zwischen den Parteien sei unbestritten, dass die Omarthrose (Arthrose im Schultergelenk) rechts ursprünglich nicht vorgelegen habe und erst im Laufe der Zeit entstanden sei. Uneinig seien sie sich hingegen bezüglich der Frage, ob damit eine revisionsrechtlich erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands und damit der Arbeitsfähigkeit eingetreten sei. Gemäss den Vorbringen des Versicherten sei dabei auf das Gutachten der ABI vom 10. Februar 2014 abzustellen, wonach eine Leistungsminderung in einer den körperlichen Beeinträchtigungen angepassten Erwerbstätigkeit von 20 % bestehe. Die Suva mache geltend, die Auskünfte des Kreisarztes E. \_\_\_\_\_ vom 24. März 2016 und der Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2016 seien massgeblich. Die Vorinstanz ist zum Schluss gelangt, dass Kreisarzt E. \_\_\_\_\_ sich nicht mit der von den Sachverständigen der ABI eingeschätzten Leistungsminderung von 20 % auseinandersetze und zudem Ausführungen zur Entwicklung und Schwere der Omarthrose unterlasse, weshalb seine Beurteilung der strittigen Arbeitsfähigkeit unzureichend sei. Hiegegen lege Dr. med. F. \_\_\_\_\_ anhand der von ihr zitierten umfangreichen ärztlichen Akten schlüssig dar, dass sich die Beweglichkeit und Belastbarkeit der rechten Schulter seit 1998 - im Übrigen in Übereinstimmung mit den klinischen Befunden des Kreisarztes E. \_\_\_\_\_ und den Sachverständigen der ABI - nicht wesentlich geändert habe.

### **E. 3.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpfen sich darin, die mit der kantonalen Beschwerde geltend gemachten und vom vorinstanzlichen Gericht eingehend entkräfteten Argumente zu wiederholen. Dem nicht zu beanstandenden kantonalen Entscheid ist einzig beizufügen, dass nach der Rechtsprechung im Rahmen der revisionsweise vorzunehmenden neuen Einschätzung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit selbst eine zum bestehenden Beschwerdebild hinzugetretene Schulterproblematik einer Rentenaufhebung nicht entgegen steht (vgl. BGE 141 V 9 E. 5 und 6). Überhaupt übersieht der

Beschwerdeführer mit dem Einwand, er sei gemäss Expertise der ABI vom 10. Februar 2014 nunmehr zu 20 % in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt, dass die Suva diesem Umstand bereits mit der Verfügung vom 8. September 1998 Rechnung getragen hatte. Inwiefern eine Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sein soll, vermag der Beschwerdeführer damit nicht darzutun, weshalb seine offensichtlich unbegründete Beschwerde mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid bezüglich der geltend gemachten Zusprechung einer Invalidenrente abzuweisen ist ( Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG ).

#### **E. 4**

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.